

Richtlinien

für Unterstützungsleistungen durch den Kärntner Wildschadensfond, gemäß § 5 des Kärntner Wildschadensfondsgesetzes – KWSchFG

Beschlossen in der Sitzung des Kuratoriums des Kärntner Wildschadensfonds am 28.5.2019. (Genehmigung Landesregierung, am 3.7.2019, Zahl: 10-JAG-12/101-2019).

In der Fassung der 1. Änderung, beschlossen in der Sitzung des Kuratoriums des Kärntner Wildschadensfonds am 12.5.2020. (Genehmigt am 22.6.2020, Zahl: 10-JAG-12/91-2020).

Präambel

I. Ausgangslage

Gemäß § 4 i.V.m. § 51 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21, idF. LGBl. Nr. 49/2018, sind der Bär, der Wolf, der Luchs, der Fischotter und der Biber in Kärnten nach den Bestimmungen des Kärntner Jagdgesetzes jagdbares Wild, das jedoch ganzjährig zu schonen ist.

Der **Braunbär** wird von der Weltnaturschutzunion IUCN auf der Roten Liste bedrohter Arten unter der Kategorie „Gefährdung anzunehmen“ geführt. Darüber ist der Braunbär in der FFH-Richtlinie in Anhang II und Anhang IV gelistet sowie in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart angeführt.

Der **Wolf** ist in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG als prioritäre Art, in Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng zu schützende Art und in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart angeführt.

Der **Luchs** ist in der FFH-Richtlinie in Anhang II und Anhang IV gelistet und in Anhang III der Berner Konvention als geschützte Tierart angeführt.

Auch der **Biber** und der **Fischotter** stehen – aufgrund ihrer Nennung in der Berner Konvention und in der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft - FFH-Richtlinie, 92/43/EWG, (Anhang II und Anhang IV) unter strengem Schutz.

Gemäß § 74 Abs. 2 leg.cit. hat das Land als Träger von Privatrechten nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten auf Grund eines zu erlassenden Gesetzes über die Einrichtung eines Schadensfonds für geschonte Wildarten, zur Abdeckung von Schäden, die ganzjährig geschonte Wildarten verursachen, Unterstützungsleistungen zu erbringen, wenn die vom Fonds-Beirat vorgegebenen Kriterien für eine Unterstützungsleistung erfüllt sind.

II. Inhalt und Ziele

Zur Erreichung des Zieles des Kärntner Wildschadensfondsgesetzes, nämlich im Land Kärnten **zur Abdeckung von Schäden die durch Bär, Wolf, Luchs, Biber und Fischotter**, insbesondere in der Landwirtschaft, Imkerei, Forstwirtschaft, Almwirtschaft und Fischereiwirtschaft verursacht wurden, Unterstützungsleistungen zu erbringen, wurde der Kärntner Wildschadensfonds eingerichtet.

Die Aufgabe dieses Fonds besteht in der Erbringung von Unterstützungsleistungen an Personen (Geschädigte), die insbesondere in der Landwirtschaft, Imkerei, Forstwirtschaft, Almwirtschaft und Fischereiwirtschaft Schäden erlitten haben, welche durch oben genannte Wildarten verursacht worden sind.

Der Kärntner Wildschadensfonds hat entsprechend den Grundsätzen des Kärntner Wildschadensfondsgesetzes und unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Fonds Richtlinien für Unterstützungsleistungen zu erlassen. Diese Richtlinien binden den Fonds und entfalten keine Außenwirkung.

1. Allgemeiner Teil

1.1. Allgemeine Voraussetzungen für die Erbringung von Unterstützungsleistungen durch den Kärntner Wildschadensfonds - § 4 Kärntner Wildschadensfondsgesetz

1.1.1. Unterstützungsfähige Wildarten - Unterstützungsempfänger – unterstützungsfähige Schäden und

Unterstützungsfähige Wildarten

Unterstützungsleistungen aus dem Kärntner Wildschadensfonds werden Personen (natürliche und juristische Personen) erbracht, die insbesondere in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Almwirtschaft, Imkerei oder Fischereiwirtschaft, Schäden erlitten haben, welche durch Bär, Wolf, Luchs, Fischotter und Biber verursacht worden sind.

Unterstützungsempfänger

a) im **Bereich der Fischereiwirtschaft** sind:

- Bewirtschafter/Innen von bestehenden sowie neu errichteten Teichen im Rahmen von Fischzuchtbetrieben/Aquakulturanlagen oder im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes (zumindest im Nebenerwerb).

- Bewirtschafter von Teichen, die weder im Rahmen eines Fischzuchtbetriebes/Aquakulturanlage noch eines landwirtschaftlichen Betriebes betrieben werden, können, für Präventivmaßnahmen, dann finanziell unterstützt werden, wenn aus fischereifachlicher Sicht durch die geplante Maßnahme positive Auswirkungen auf die Situation in den Fließgewässern zu erwarten sind.

Bewirtschafter von Teichen, die aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht eingezäunt werden können, können einen Antrag für Entschädigungsleistungen für Schäden aufgrund von Ausfraß durch den Fischotter an den Wildschadensfonds des Landes Kärnten stellen.

- Bewirtschafter von Fließgewässern

b) im **Bereich der Landwirtschaft** sind:

- Bewirtschafter/Innen von landwirtschaftlichen Betrieben

- Nutzungsberechtigte an landwirtschaftlichen Grundstücken

- Imker, die die Voraussetzungen der Meldepflichten und der Bienen-Wanderbestimmungen gem. K-BiWG erfüllen.

c) im **Bereich der Forstwirtschaft** sind:

- Bewirtschafter/Innen von forstwirtschaftlichen Betrieben

- Nutzungsberechtigte an forstwirtschaftlichen Grundstücken

d) im **Bereich der Almwirtschaft** sind:

- Bewirtschafter/Innen von Almbetrieben

- Auftreiber auf Almen (Tierbesitzer)

- Nutzungsberechtigte auf Almflächen

Unter der Voraussetzung, dass die Almbetriebe im Kärntner Almkataster eingetragen sind und die aufgetriebenen Tiere ordnungsgemäß registriert und gemeldet sind (Rinderdatenbank, Schaf- und Ziegenbank, Pferdepass, Almauftriebsliste, etc.).

Unterstützungsfähige Schäden sind:

a) Unmittelbare Schäden sind gerissene landwirtschaftliche Nutztiere, verwüstete und beschädigte Bienenstöcke und Bienenhütten (samt Umfriedungen), Schäden an ordnungsgemäß eingebrachten Futtermitteln (Siloballen etc.), stark dezimierte Fischbestände an Teichen und Fließgewässern, gefällte sowie angenagte Bäume, Nutzungsentgang an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen oder Kulturen bei Überflutung, Untergrabungen, Unterspülung und/oder Fraß.

b) Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind insbesondere vermisste landwirtschaftliche Nutztiere, Kosten der tierärztlichen Versorgung für verletzte landwirtschaftliche Nutztiere, Schäden an land- oder forstwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen, Fischbesatz, Wiederherstellungs- und Sicherungsmaßnahmen, etc.

Bei vermissten Schafen und Ziegen sind aufgrund des statistischen Alpungsverlustes vom Betrag der Unterstützungsleistung 3 % in Abzug zu bringen.

(2) Unterstützungsleistungen aus dem Kärntner Wildschadensfonds dürfen nur erbracht werden, wenn die in dieser Richtlinie für die jeweilige Wildart unter 2. angeführten Besonderen Kriterien erfüllt sind und nachstehenden Allgemeinen Grundsätzen (1.1.2) entsprochen wird:

1.1.2. Allgemeine Grundsätze - Schadensmeldung und Antragstellung

(1) Eine Unterstützungsleistung darf nur aufgrund eines schriftlichen, bei der Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, E-Mail: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at, FAX: 005 0536 11 400, einzubringenden, Antrages, unter Verwendung des Formulars „Schadensmeldung und Antrag auf Unterstützungsleistung“ an den Kärntner Wildschadensfonds“ erbracht werden.

(2) Die Meldung bzw. die Antragstellung durch den Geschädigten hat innerhalb der unter Absatz 3 festgelegten Fristen, nachdem der Geschädigte von dem Schadensereignis Kenntnis erlangt hat und innerhalb dessen eine taugliche Feststellung der Schadensursache durch die Sachverständigen der Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds möglich ist, zu erfolgen.

(3) Der Geschädigte hat einen durch Bär, Wolf und Luchs verursachten Schadensfall unverzüglich, nach Kenntnis des Schadensfalles, den Rissbegutachtern zu melden.

Schäden verursacht durch Fischotter und Biber sind ebenso unverzüglich nach Kenntnis des Schadensfalles, längstens jedoch binnen 14 Tagen, für Schäden durch Biber im Wald gilt eine Frist von 6 Monaten nach Kenntnis des Schadens, der Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds zu melden.

(4) Bis zum 15.11. eines jeden Jahres einlangende vollständige Anträge betreffend Schadensfälle werden noch im laufenden Kalenderjahr behandelt. Alle nach dem 15.11. einlangende Schadensfälle werden im folgenden Kalenderjahr behandelt.

(5) Liegt die Entstehung eines Schadens trotz rechtzeitiger Meldung zu weit zurück, um noch mit hinreichender Sicherheit eine Verursachung durch eine unter 1.1.1. Abs.1 angeführte Wildart feststellen zu können, ist eine Unterstützungsleistung grundsätzlich nicht möglich.

A) Schadensfälle – Bär, Wolf und Luchs

1. Rissbegutachtung

Werden tote landwirtschaftliche Nutztiere aufgefunden, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie durch einen Wolf, Bären oder Luchs verletzt oder getötet wurden, gilt folgende Vorgehensweise:

Kontaktaufnahme mit den Amtssachverständigen/Rissbegutachtern unmittelbar nach Kenntnis des Schadens:

Amtssachverständige:

Wolf:

Mag. Kirnbauer Roman (Amt der Kärntner Landesregierung) 0664/ 80 536 11 416

DI Gabriel Honsig-Erlenburg (Amt der Kärntner Landesregierung) 0664/80 536 11 413

Bär:

Mag. Bernhard Gutleb (Amt der Kärntner Landesregierung, Bärenschäden) 0664/ 80 536 18 424

Folgende externe Sachverständige können - im Bedarfsfall von den Amtssachverständigen - beigezogen werden:

Externe Sachverständige:

Mag. Gerald Muralt (Kärntner Jägerschaft) 0664/8318 857; 0463/5114 6918

DI Thomas Huber (Wildbiologe) 0664/9129 485

Die externen Sachverständigen erhalten für ihre Einsätze folgende Vergütung:

Amtliches Kilometergeld (nach den Gebührensätzen für Reisegebühren für Landesbedienstete)

für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer € 0,46

Richtsatz pro Stunde € 50,--

Zuzüglich 20% Umsatzsteuer

Der jeweilige Einsatz ist i.H.a. die Fahrtstrecke, Anfahrtszeit und die tatsächliche Einsatzzeit vom Sachverständigen genau zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen sind der

Abrechnung beizulegen. Die Abrechnung mit den externen Sachverständigen und die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

2. Unverzügliche schriftliche Schadensmeldung und Antrag auf Unterstützungsleistung

Die schriftliche Schadensmeldung und der Antrag auf Unterstützungsleistung ist an die Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds, Abteilung 10 –Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht – Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; E-Mail: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at zu richten, unter Verwendung des Formulars „Schadensmeldung und Antrag auf Unterstützungsleistung“.

3. Mitwirkung des Geschädigten

Die Kontaktaufnahme hat unverzüglich nach Auffinden des betroffenen Nutztieres zu erfolgen, damit die Beweisaufnahme durch die Sachverständigen schnellstmöglich erfolgen kann. Bei Kontakt wird das weitere Vorgehen abgesprochen (Termin, Ort, Zeit, vorhandene Fotos etc.)

In Gebieten, in denen mit Großräuberrissen zu rechnen ist, soll eine leichte Plastikplane bei der Weideviehkontrolle mitgeführt werden, die dann sofort zur Abdeckung des Rissfundes verwendet werden kann, damit eine weitere Nutzung vermieden wird.

- weitere Notwendige Unterlagen hat der Sachverständige
- Hunde vom Kadaver fernhalten
- Nach Auffinden keine weiteren Manipulationen am Fundort des Risses und der Umgebung.

B) Schadensfälle – Fischotter und Biber

1. Schadensmeldung und Antrag auf Unterstützungsleistung

Kontaktaufnahme und unverzügliche schriftliche Schadensmeldung nach Kenntnis des Schadensfalles, längstens jedoch längstens binnen 14 Tagen - für Schäden durch Biber im Wald gilt eine Frist von 6 Monaten nach Kenntnis des Schadens, entsprechend § 76 KJG - an die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht – Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; E-Mail: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at Die Schadensmeldung und der Antrag auf Unterstützungsleistung ist an die Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht – Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; E-Mail: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at unter Verwendung des Formulars „Schadensmeldung und Antrag auf Unterstützungsleistung“, zu richten.

2. Mitwirkung des Geschädigten

Wenn der Geschädigte seiner Obliegenheit zur rechtzeitigen Schadensmeldung und Mitwirkung bei der Überprüfung durch die Sachverständigen der Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds oder den von dieser beauftragten Sachverständigen durch eigenes oder ihm zurechenbares Verschulden nicht nachkommt, dann kann keine Unterstützungsleistung gewährt werden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen sowie in Härtefällen kann der Fonds jedoch eine Unterstützungsleistung gewähren.

1.1.3. Anforderungen an die Feststellung der Schadensfälle

Der Fonds hat, durch die Geschäftsstelle des Fonds, durch geeignete Erhebungen der zur Verfügung stehenden Sachverständigen, unter Mitwirkung des Geschädigten, die Ursache des Schadensfalles, die Art und das Ausmaß des Schadens sowie etwaige Begleitumstände festzustellen.

Zu diesem Zwecke hat ein Sachverständiger der Geschäftsstelle nach Einlangen der Schadensmeldung umgehend die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.

1.1.4. Ausmaß der Unterstützungsleistung

(1) Die Finanzierung der Unterstützungsleistung muss aus den Mitteln des Kärntner Wildschadensfonds gesichert sein. Wenn dies der Fall ist, werden Unterstützungsleistungen für unmittelbare Schäden, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, *bis zu 100%* erbracht. *Pro Antragsteller und Schadensfall sowie pro Jahr werden jedoch ab 1.1.2020 maximal € 7.500,- (Höchstbetrag) an Unterstützungsleistung gewährt.*

(2) Für den Fall, dass die jährlich im Fonds vorhandenen Geldmittel nicht ausreichen um alle anfallenden, berechtigten Unterstützungsleistungen für unmittelbare Schäden bis zu 100% zu erbringen, kann der Fonds das Ausmaß der Unterstützungsleistungen anteilig kürzen. *In diesem Fall kann eine Auszahlung der Unterstützungsleistungen durch den Fonds, für das betreffende Jahr, erst ab 15.11. erfolgen.*

[Abs. 1 und Abs. 2 – in der Fassung der 1. Änderung 2020]

(3) Nach Maßgabe verfügbarer Mittel können Unterstützungsleistungen auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden gewährt werden.

(4) Die (vollständige) Erstattung des Schadens ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch den Geschädigten mittels einer ihm zurechenbaren Handlung (Tun oder Unterlassen) mit verursacht wurde. Hat das Verhalten des Geschädigten nur teilweise zum Schadenseintritt beigetragen, ist die Unterstützungsleistung gegebenenfalls anteilig zu kürzen, ausgenommen für Schäden durch Wolf, Bär und Luchs in der Almwirtschaft.

(5) Auf die Erbringung einer Unterstützungsleistung aus Fondsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

1.1.5. Schadensminderungspflichten des Geschädigten

(1) Eine Unterstützungsleistung ist ausgeschlossen, wenn der Geschädigte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Als grob fahrlässig sind Handlungen und Unterlassungen dann anzusehen, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen, wenn jedenfalls völlige Gleichgültigkeit gegen das Vorliegen, was offenbar unter den gegebenen Umständen hätte geschehen müssen, dh. also wenn auffallende Sorglosigkeit vorliegt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit kann eine Unterstützungsleistung erbracht werden.

(2) Für den Geschädigten gelten folgende Schadensminderungspflichten gemäß § 74 Abs. 1 bis 4 Kärntner Jagdgesetz:

- Bei Wildschäden an noch nicht erntereifen Bodenerzeugnissen ist darauf Rücksicht zu nehmen ob der Schaden bei ordentlicher Wirtschaftsführung durch Wiederanbau im selben Jahr hätte ausgeglichen oder vermindert werden können.

- Bei Wildschäden, die in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen, Weinbergen, Alleen, an einzeln stehenden jungen Bäumen, nicht heimischen Forstkulturen, Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen, wie Beerenkulturen, Arznei-, Farb- und Gewürzpflanzen, Hopfen, Tabak, Weingärten, Holunderpflanzungen u. ä. sowie sonstigen wertvollen Anpflanzungen und Kulturen angerichtet werden ist der Schaden nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, dass der Schaden erfolgte, obgleich alle Vorkehrungen vom Geschädigten getroffen wurden, womit diese Anpflanzungen im allgemeinen geschützt werden. Bei Baumschulen und Niederpflanzungen besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nur dann, wenn die Anlagen durch eine mindestens 1,50 m hohe Einfriedung entsprechend geschützt sind.

-Wildschäden an landwirtschaftlichen Nutztieren oder Fischen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, dass der Schaden eingetreten ist, obgleich alle wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen gegen Wildschäden, mit denen ein ordentlicher Tierhalter seine Nutztiere oder Fische zu schützen pflegt, vom Geschädigten getroffen wurden.

1.1.6. Präventivmaßnahmen – Fischotter und Biber

a) Mögliche **Präventivmaßnahmen gegen Fischotterschäden** sind:

Maschendrahtzaun:

Maximale Maschenweite 50 mal 50 mm. Um ein Untergraben zu verhindern wäre der Zaun entweder einzugraben oder nach außen umzuschlagen (mindestens 30 cm, Verankerung am Boden) oder mittels Grobschotter, Durchmesser mindesten 10 cm, außen anzuschütten.

Die Zaunhöhe hat mindestens 100 cm zu betragen.

Da die Zaunhöhe an sich allein nicht ausschlaggebend ist und Fischotter auch hohe Zäune überwinden können, ist das obere Zaunende mit einer stromführenden Litze mit einem Abstand zum Zaun von 5 cm, abzusichern.

Alternativ zum Elektroabschluss kann am oberen Ende eine nach außen neigende Auskrägung des Maschendrahtzaunes mit mindestens 40cm Länge im Winkel von 45° als Übersteigschutz angebracht werden (einfache Zaunausleger).

Bretterzaun:

Glatte Flächen können vom Otter nur schwer überwunden werden. Es kann daher ein Bretterzaun aus vertikal angeordneten glatten Brettern mit einer Höhe von mindestens 150 cm ein Eindringen des Fischotters in die Anlage verhindern. Der Bodenanschluss wie beim Maschendrahtzaun ist dabei zu beachten.

Elektrozaun:

(Litzenzaun, Weidezaun)

Es können einfache Litzenzäune oder auch Weidezäune mit geringen Maschenweiten eingesetzt werden. Es ist eine andauernde und konstante Stromversorgung so wie z.B. auch bei der Weideviehhaltung sicherzustellen (Weidezaungerät, etc.).

Die bodennahe Litze ist maximal 7 cm über Bodenniveau anzubringen, alle weiteren im Abstand von maximal 10 cm. Eine Pflege (Freihaltung des Bewuchses beim Zaun) ist

unerlässlich. Es empfiehlt sich eine bewuchshemmende Matte, Folie oder Holzbretter direkt unter dem Litzenzaun zu verlegen.

Die Höhe des Zaunes sollte zumindest 40 cm betragen. Alternativ können auch stromführende engmaschige Weidezäune verwendet werden.

b) Mögliche Präventivmaßnahmen gegen Biberschäden sind:

Einzelstammschutz von Bäumen in Form von geeigneten Einzäunungen oder Anstrich mit einem Schälschutzmittel.

Elektrozäune für den Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Spundwände und/oder Gitterungen für den Schutz vor Untergrabungen.

1.1.7. Verpflichtungserklärung

(1) Die Unterstützungsleistung für Schäden verursacht durch den Fischotter und Biber ist in erster Linie für Präventivmaßnahmen zu verwenden.

(2) Die Unterstützungsleistung ist so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurde.

(3) Der Unterstützungsempfänger verpflichtet sich,

1. den Sachverständigen der Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Unterstützungsleistung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
2. alle die Unterstützungsleistung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 7 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Unterstützung sicher und überprüfbar aufzubewahren;
3. die erhaltenen Unterstützungsleistungen auf Verlangen des Kärntner Wildschadensfonds ganz oder teilweise dem Fonds rück zu erstatten, wenn:
 - a) die Sachverständigen der Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds durch den Geschädigten über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Unterstützung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - b) die Unterstützung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;

(4) Jede Geld- oder Sachentschädigung, die bereits von dritter Seite geleistet wurde, ist vom ermittelten Schadensbetrag abzuziehen.

1.1.8. Verfahren zur Gewährung von Unterstützungsleistungen

1. Schadensmeldung durch den Geschädigten – unmittelbar nach Kenntnis des Schadens - und Antrag auf Unterstützungsleistung

2. Umgehende Erhebungen durch die Sachverständigen/Rissbegutachter

Bär, Wolf, Luchs:

a) Sofortbegutachtung durch Rissbegutachter

b) Meldung Schadensfall an Geschäftsstelle und Antrag

Fischotter, Biber:

- a) Meldung Schadensfall an Geschäftsstelle und Antrag
- b) Begutachtung des Schadens durch die Sachverständigen
3. Schadensschätzung durch die jeweiligen Sachverständigen (Fischerei, Landwirtschaft, Imkerei, Forst)
4. Laufende Auszahlung der den Richtlinien entsprechenden Unterstützungsleistungen durch die Geschäftsstelle
5. Nachträgliche Genehmigung der Auszahlungen der Geschäftsstelle durch das Kuratorium
6. Behandlung offener Fälle und Kulanzfälle im Kuratorium und Umsetzung des diesbezüglichen Beschlusses des Kuratoriums durch die Geschäftsstelle.
7. Überprüfung der Verwendung der Unterstützungsleistungen durch die Sachverständigen – bei Fischotter- und Biberschäden – (Stichproben).

1.1.9. Kulanz-Fälle

Abweichend von den Richtlinien können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, nach Maßgabe verfügbarer Mittel, Unterstützungsleistungen auch für sonstige Wildschäden erbracht werden.

Hiezu ist jedenfalls ein Beschluss des Kuratoriums erforderlich.

2. Besonderer Teil

2.1. Unterstützungsleistungen für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren und Bienenstöcken - verursacht durch den Bären, Wolf und Luchs

2.1.1. Unterstützungsleistungen können für folgende Schäden gewährt werden:

- a) bei gerissenen oder tot aufgefundenen landwirtschaftlichen Nutztieren der Wert gemäß der jeweils geltenden Werttarifverordnung für landwirtschaftliche Nutztiere. Im Falle von Zuchtieren der von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten oder einer nach dem Tierzucht recht anerkannten Zuchtorganisation geschätzte Zuchtwert.
- b) bei vermissten landwirtschaftlichen Nutztieren der von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten oder von einer nach dem Tierzucht recht anerkannten Zuchtorganisation geschätzte Wert des(der) landwirtschaftlichen Nutztiere(s). Bei Schafen und Ziegen werden jedoch unter Berücksichtigung des „statistischen Alpungsverlustes“ 3 Prozent des ermittelten Entschädigungsbetrages in Abzug gebracht.
Eine Entschädigung von vermissten landwirtschaftlichen Nutztieren ist nur möglich, wenn ein durch Bär, Luchs, Wolf verursachter und von einem Sachverständigen bestätigter Schaden oder Nachweis des Vorkommens des Bären, Wolf, Luchs im gegenständlichen Almbereich vorliegt.
- c) der Wert von ausgeraubten/verwüsteten Bienenstöcken, der von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten oder vom Landesverband für Bienenzucht in Kärnten geschätzt wird

- d) die Kosten für die Einzäunung von Bienenstöcken in Gebieten wo die Anwesenheit von Bären bestätigt ist
- e) Kosten der tierärztlichen Versorgung für verletzte landwirtschaftliche Nutztiere sowie allfällige weitere Schäden oder Folgeschäden.

Keine Unterstützungsleistungen können gewährt werden für den vom Geschädigten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie getätigte Aufwand, wie insbesondere die Nachsuche nach vermissten/versprengten Tieren, zusätzliche Fahrten zur Nachschau auf die Alm/Weide und immaterielle Schäden (z. B. erlittener Ärger), sowie ideelle Werte oder ein Wert der besonderen Vorliebe.

2.2. Unterstützungsleistungen für Schäden an Fischbeständen in Teichen/Teichanlagen und Fließgewässern, verursacht durch den Fischotter

2.2.1. Unterstützungsleistungen können für folgende Schäden gewährt werden:

a) Schäden an Fischbeständen in Teichen/Teichanlagen/Fischzuchtanlagen

Für die Ermittlung der Schadenshöhe für Schäden an Fischen/Fischbeständen in Teichen/Teichanlagen/Fischzuchtanlagen ist auf die aktuelle Preisliste der österreichischen Fischereiwirtschaft zurück zu greifen.

b) Schäden an Fließgewässern

Bei stark dezimierten Fischbeständen (> 50%) in Fließgewässern kann die Differenz zwischen dem Wert des Fischereirechts ohne die Beeinträchtigung und dem Wert, wie er sich auf Grund der schädigenden Einwirkungen ergibt (Vergleichswertverfahren) als Unterstützungsleistung gewährt werden.

Die Unterstützungsleistung ist vom Unterstützungsempfänger in erster Linie für Regulierungsmaßnahmen für den Fischotter (Abwehr, Vergrämung, Entnahmen, etc.) sowie für Besatzmaßnahmen zu verwenden.

2.3. Unterstützungsleistungen für Schäden an landwirtschaftlichen Grundstücken und Bodenerzeugnissen, an Wald und Sachschäden (insbesondere Maschinenschäden) in der Land- und Forstwirtschaft – verursacht durch den Biber

2.3.1. Unterstützungsleistungen können für folgende Schäden gewährt werden:

Unmittelbare Schäden:

- a) Fraß- und Vernässungsschäden an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und an Kulturen sowie an landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen.
- b) Flurschäden (z.B. Uferbruch)
- c) Schäden an Teichanlage
- d) Schäden an Holzgewächsen

Mittelbare Schäden und Folgeschäden:

- a) Sachschäden (insbesondere Maschinenschäden) in der Landwirtschaft
- b) Schäden aufgrund verletzter oder getöteter landwirtschaftliche Nutztiere

2.3.2. Schadensschätzung

Bei der Ermittlung der Schadenshöhe für landwirtschaftliche Grundflächen und landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse ist auf die jeweils geltende *Richtlinie für Entschädigungen in der Landwirtschaft der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten* zurückzugreifen.

Die Ermittlung der Schadenshöhe für Schäden im Wald hat nach den *Regeln der Waldwertrechnung* zu erfolgen. Dabei kann auf alle gängigen und anerkannten Tabellen und Regelwerke wie z.B. auf die Leitlinie zur Entschädigung von Biberschäden (Land Salzburg) zurückgegriffen werden. Es ist zwischen Einzel- und Flächenschäden zu unterscheiden.

Einzel Schäden: Schäden an Einzelbäumen, Kulturen, Naturverjüngung, etc.

Flächenschäden: z.B. durch Überflutung